



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Anlage des Überbrückungsgeldes, § 47 NJVollzG:**

Eine zinsbringende Anlage des Überbrückungsgeldes gemäß § 47 NJVollzG kann nur in der Form erfolgen, dass ein Sparkonto auf den Namen der JVA errichtet wird, auf das der entsprechende Geldbetrag überwiesen wird. Die Überweisung des Überbrückungsgeldes auf ein Sparkonto, das auf den Namen des Gefangenen läuft, stellt eine vorzeitige und damit gesetzeswidrige Erfüllung des Anspruchs auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes dar.

*OLG Celle, Beschl. v. 24.01.2013 – 1 Ws 479/12 (StrVollz) u. a. = BeckRS 2013, 02530*